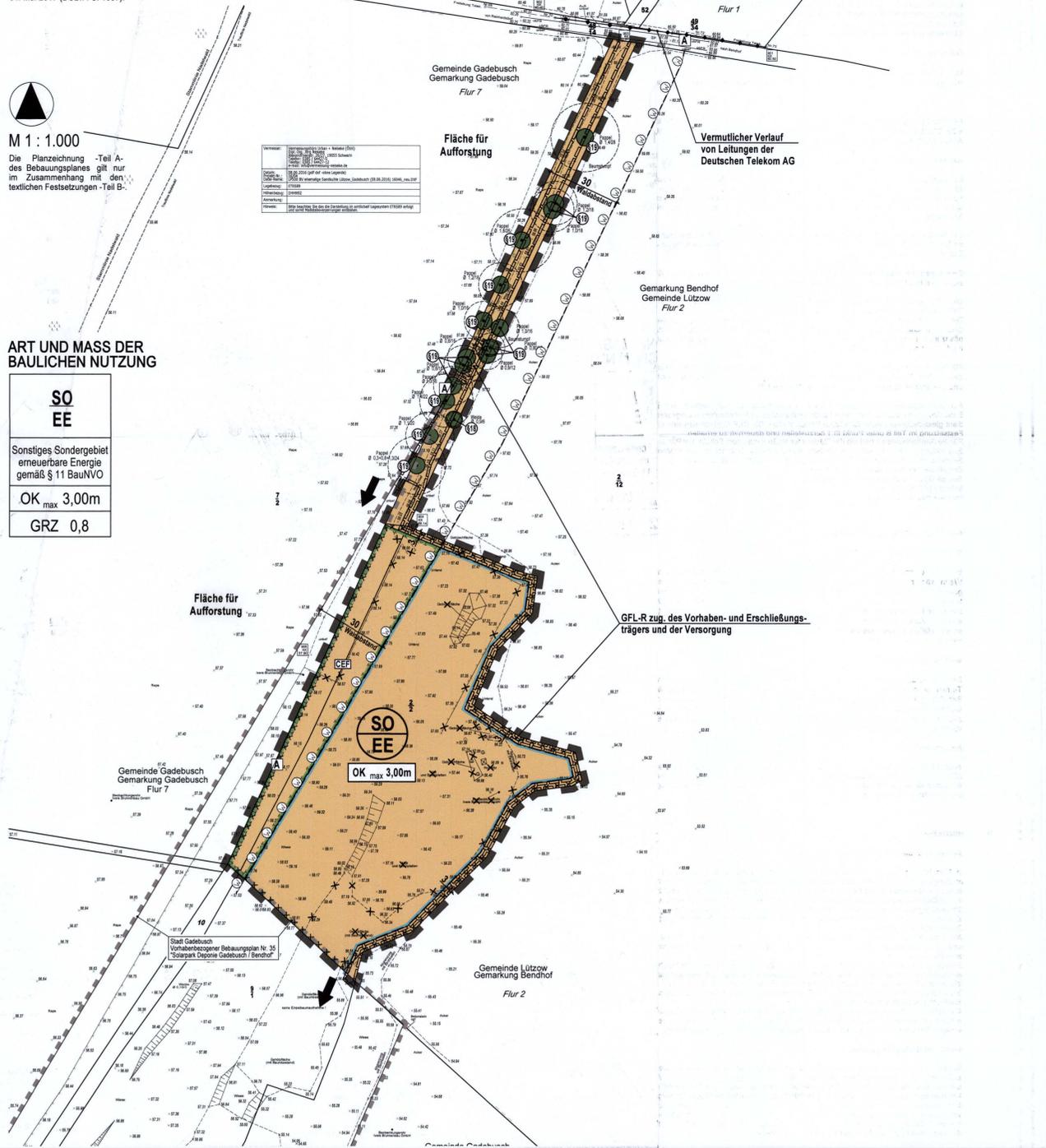


SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 DER GEMEINDE LÜTZOW "SONDERGEBIET SOLARPARK BENDHOF-NORD"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I Seite 1057). Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 1591) i. S. 56) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).



M 1 : 1.000

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

SO	EE
Sonstiges Sondergebiet erneuerbare Energie gemäß § 11 BauNVO	
OK	max. 3,00m
GRZ	0,8

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erklärung	Rechtsgrundlagen
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG Sonstiges Sondergebiet (gem. Par. 11 BauNVO) - erneuerbare Energie - Solarpark	Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	MAS DER BAULICHEN NUTZUNG Oberkante, als Höchstmaß über Bezugspunkt Grundflächenzahl (GRZ)	Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Par. 15 BauNVO
	BAUWEISE Baugrenze	Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO
	FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft CEF - Maßnahmen (Erfassung siehe Teil B - Text)	Par. 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN	Par. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
	Erhaltungsgebot für Bäume, geschützt nach Par. 18 NatSchG M-V	
	Erhaltungsgebot für Bäume, geschützt nach Par. 19 NatSchG M-V	
	SONSTIGE PLANZEICHEN Umgrenzung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Lützow	Par. 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB Par. 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB Par. 9 Abs. 7 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	Flurstücksgrenze, Flurstücknummer
	Bemaßung in Metern
	Höhenangaben in Meter über DHNN
	Fortführung auf dem Gebiet der Stadt Gadebusch Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 "Solarpark Deponie Gadebusch / Bendhof"
	Waldabstand 30m (gem. Par. 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. Par. 20 LVNatG M-V)
	vorhandene Leitungs- oberirdisch (vermutlicher Verlauf)
	Vermutliche Lage der Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagernetzes gemäß Festzettel des Landesrats Mecklenburg
	künftig entfallende Darstellung, z.B. Zaun, Gebietsfläche, Höchstz.

TEIL B - TEXT

zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Sondergebiet Solarpark Bendhof-Nord" in Lützow

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Sonstiges Sondergebiet erneuerbare Energien - „Sondergebiet Solarpark Bendhof-Nord“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
Innerhalb des Plangebietes wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energie - Solarpark“ das der Unterbringung von Solarmodulen in Schräglagestellung sowie den zugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtungen dient, festgesetzt.
Es sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
- Solarstromanlagen einschließlich ihrer Befestigung auf und in dem Erdboden,
- technische Einrichtungen und Anlagen zum Betrieb der Solarmodulanlagen z.B. Wechselrichter, Trafos, Übergabestation, Stromleitungen,
- die für die Erschließung und Wartung des Gebietes erforderlichen Wege,
- Einrichtungen und Anlagen zur Sicherheitsüberwachung,
- Einfriedungen durch Zaunanlagen mit Toren,
- Nutzung der Fläche als Weideland.
Es sind folgende Nutzungen unzulässig:
- Motorsportnutzungen jeglicher Art.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 und § 19 BauNVO)**
Die maximal zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,8. Maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundflächenzahl ist die nutzbare Grundstücksfläche. Die in der Planzeichnung (Teil A) als Flächen für CEF-Maßnahmen festgesetzten Flächen werden bei der Berechnung der GRZ nicht berücksichtigt.
Die maximal zulässige Höhe der Oberkante eines Solarmoduls beträgt 3,00 m über Oberkante des Geländes, das von dem jeweiligen Modul überdeckt wird.
Die maximal zulässige Höhe der Nebenanlagen (Wechselrichter, Transformatoren, Schaltanlagen) sind bis zu einer Höhe von 3,00 m über Oberkante Gelände zulässig.
Die Höhenfestsetzungen beziehen sich auf die nach Einbebung und Angleichung hergestellte Geländeoberfläche.
- Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)**
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind außerhalb der Nebenanlagen und unterhalb der Solarmodule als extensives Grünland zu nutzen und zu unterhalten.
- Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO)**
Nebenanlagen sind nur zulässig, sofern sie dem Betrieb der Solaranlagen dienen und diesen Anlagen deutlich zugeordnet sind.
Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind innerhalb des sonstigen Sondergebietes unzulässig.
- Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
Die Verlegung von Erdkabeln ist im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nur innerhalb einer zusätzlich aufzutragenden Deckschicht von mindestens 0,30 m oder außerhalb des Depotkörpers des Leitungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zulässig. Die Deckschicht ist bei einer unterirdischen Verlegung von Leitungen innerhalb der Depotfläche in den Bereichen aufzutragen, wo im Rahmen der geotechnischen Untersuchung keine Deckschicht identifiziert wurde. Die Deckschicht hat aus bindigem Material zu bestehen und eine Tiefe von mindestens 0,30 m betragen.
- Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21)**
Die innerhalb des Plangebietes verlaufenden Erschließungswege/Trassen werden mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten Vorhaben- und Erschließungsträgers belastet.

7. Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die in der Planzeichnung bekannt gegebenen Realhöhen gemäß Vermessung gelten als Bezugspunkte für die Höhenlage zuzüglich max. 0,50 m Aufschüttung.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄußERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. mit § 86 Abs. 1 LbauO M-V)

1. Werbeanlage

Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung eines Bauschildes und sonstige Werbung nur im Bereich der Baulichkeit zulässig. Die Größe der Werbeanlagen ist auf eine Fläche von maximal 2,5 qm für die Werbefläche zu begrenzen.

2. Einfriedungen

Einfriedungen sind mit maximal 3,00 m Höhe einschließlich Obersteckschutz bezogen auf das natürliche Gelände zulässig. Zwischen Geländeoberfläche und Unterkante Zaun ist ein durchgängiger Durchlass von 10 bis 15 cm freizuhalten. Zaunpfosten sind nur als Einzelfundamente zulässig. Streifenfundamente und durchlaufende Zaunsockel sind unzulässig.

3. Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LbauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

III. FESTSETZUNGEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 1a Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. Abs. 6 BauGB und i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)

1. Artenschutzrechtliche Belange

- Um Habitate für Neutötter zu schaffen, sind im Bereich der Maßnahmenfläche zwei domineinliche Strauchgruppen mit einem Durchmesser von 10 m anzulegen. Die Strauchgruppen sind in lockerer Formation anzulegen. Für die Anpflanzung sind ausschließlich Gehölze gemäß Pflanzliste im Teil B unter Punkt III.3 zu verwenden. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.
- Um Habitate für Neutötter zu schaffen, ist die Herstellung kurzrasiger artenreicher Grünlandflächen im Bereich der Maßnahmenfläche zu gewährleisten. Die Flächen sind zweimal im Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist zu beseitigen.

2. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Baumbestände sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Gehölze sind bei Abgang artgerecht nach zu pflanzen. Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzte Allees ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang ist eine heimische Baumart (z.B. gewöhnliche Rosskastanie, Winterlinde oder Spitzahorn) nach zu pflanzen. Bei weiteren Abgängen ist dieselbe oder eine vom Ercheinungsabild her ähnliche Baumart für die Nachpflanzung zu wählen.

3. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

Auf der gesamten festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden CEF-Maßnahmen umgesetzt. Diese Fläche dient gleichzeitig als Fläche für interne Kompensation. Die CEF-Maßnahmen sind entsprechend der Festsetzung im Teil B unter Punkt III.1 herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen für die Anpflanzungen innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind ausschließlich heimische und standortgerechte Sträucher in der Pflanzqualität 80/100 cm folgender Pflanzliste zu verwenden: Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hunds-Rose (*Rosa canina*).

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Bau- und Kulturdenkmale/ Bodendenkmale

Es sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bau- und/oder Bodendenkmale betroffen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Mitarbeiter des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Anzeige des Baubeginns der Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich besorgen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

3. Waldabstand

Innerhalb des festgesetzten Waldabstandes (W) sind gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG M-V i.V.m. WAbat V M-V nur die Errichtung baulicher Anlagen, die nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen und Flächenbefestigungen zulässig. Die Errichtung von Solaranlagen ist innerhalb der Waldabstandzone nicht zulässig.

V. HINWEISE

1. Munitionsfunde

In Mecklenburg-Vorpommern ist nicht auszuschließen, dass auch in einem für den Munitionsbergungsdienst (MBD) als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereich Einzelrunde auftreten können. Aus diesem Grund sind bei Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei Tiefbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst ist zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei oder Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen örtlicher Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen. Gemäß § 52 LbauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdungen für die auf der Baustelle arbeitenden Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn vor Baubeginn eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuhaken. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührendlich beim Munitionsbergungsdienst des LPK M-V zu erhalten. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

2. Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallwirtschaft des Landes erreicht werden kann. Der Grundstückbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 10 und 11 KrwV/ABG zur ordnungsgemäßen Entsorgung belasteten Bodenaushub verpflichtet. Abfälle (verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind entsprechend § 10 und 11 KrwV/ABG durch einen zugelassenen Beförderer in einer Abfallbeseitigungsanlage zu entsorgen. Unbelastete Baubauabfälle gemäß § 16 AbfAltG M-V nicht abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

3. Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagernetzes

Im Plangebiet befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagernetzes. Die Aufnahme- und Sicherungspunkte wurden in der Planzeichnung dargestellt. Auf den Erhalt der Lagernetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

4. Externe Ausgleichs- und Ersatzbelange

Bei Installation der Module durch Streifenfundamente sind Kompensationsflächenäquivalente in Höhe von 12,915 qm erforderlich. Bei Installation der Module durch Rampenfosten sind Kompensationsflächenäquivalente in Höhe von 11,006 qm notwendig. Je nach Konstruktion stellt der Vorhabenträger zum Abschluss des Verfahrens die entsprechenden Kompensationsäquivalente bereit. Der Ausgleich wird in der Landschaftszone „Höherrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ erfolgen, in der der Eingriff erfolgt. Der Ausgleich wird durch den Kauf von Kompensationsflächenäquivalente aus dem Ökokoort NVM 013: Naturwald "Talenbruch bei Pinnofth" erbracht.

5. Artenschutzrechtliche Belange

Vermiedungs- und Minimierungsmaßnahmen
Brutvogel
Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen soll die Bäumung der Flächen (Erdarbeiten) in einem Zeitraum erfolgen, in dem die Reptilien flüchten können. Dies sollte im Zeitraum von 15. März bis 30. April bzw. im Zeitraum vom 1. August bis 30. September erfolgen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entnehmen sind.

6. Amphibien

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen soll die Bäumung der Flächen (Erdarbeiten) in einem Zeitraum erfolgen, in dem die Amphibien flüchten können. Dies sollte im Zeitraum vom 15. März bis 30. April bzw. im Zeitraum vom 1. August bis 30. September erfolgen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entnehmen sind.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 09.03.2016. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 17.03.2016 bis 03.04.2016 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPiG M-V mit Schreiben vom 10.06.2016 beteiligt worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 09.03.2016 die Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorwurfs vom 04.04.2016 bis 05.05.2016 im Amt Lützow-Lübstorf, Dorfmitte 24, 19209 Lützow, während folgender Zeiten:
Montag 9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
zu jedermanns Einsicht erfolgt. Die frühzeitige öffentliche Auslegung ist durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 17.03.2016 bis 05.05.2016 bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.04.2016 zur Stellungnahme, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 19.10.2016 beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 mit Begründung sowie dem Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.11.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text, den Örtlichen Bauvorschriften und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.11.2016 bis 20.12.2016 im Amt Lützow-Lübstorf, Dorfmitte 24, 19209 Lützow, während der folgenden Zeiten:
Montag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist vom 01.11.2016 bis 01.12.2016 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln mit folgenden Hinweisen örtlich bekannt gemacht worden:
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- welche umweltrelevanten Informationen bereits vorliegen und mit ausgeteilt werden,
- dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist,
- dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.
Lützow, den 22.03.2018

Siegelabdruck
Der Bürgermeister
T. Waldeck

9. Der katastermäßige Bestand am 20.03.2016 wurde richtig festgestellt. Bescheinigt Grundlage der Prüfung war die Einsicht in das Geodatenportal des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 22.03.2016.
Lützow, den 22.03.2018
Der Bürgermeister
T. Waldeck

10. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am 25.04.2017 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Lützow, den 22.03.2018
Der Bürgermeister
T. Waldeck

11. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), den Örtlichen Bauvorschriften und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wurde am 30.05.2017 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.05.2017 gebilligt.
Lützow, den 22.03.2018
Der Bürgermeister
T. Waldeck

12. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den Örtlichen Bauvorschriften und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wird hiermit ausfertigt.
Lützow, den 22.03.2018
Der Bürgermeister
T. Waldeck

13. Der Beschluss der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 und die örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie die Internetadresse und die Stelle, bei der die Satzung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 22.3.2018 bis 06.04.2018 örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeiten und Ersuchen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit dem 03.04.2018 in Kraft getreten.
Lützow, den 03.04.2018
Der Bürgermeister
T. Waldeck

SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "SONDERGEBIET SOLARPARK BENDHOF-NORD" DER GEMEINDE LÜTZOW GEMÄSS § 10 BauGB i. VERB. MIT § 86 LbauO M-V

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GOBl. M-V S. 590) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lützow vom 30.05.2017 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Sondergebiet Solarpark Bendhof-Nord" der Gemeinde Lützow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan erlassen.

SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 DER GEMEINDE LÜTZOW "SONDERGEBIET SOLARPARK BENDHOF-NORD"

